

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Forstwesen

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



KRL1-A-094/004

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: forst.bhkr@noel.gv.at

Fax: 02732/9025-30611

Internet: <http://www.noel.gv.at>

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016080

Bezug

BearbeiterIn

(0 27 32) 9025

Durchwahl

Datum

Fessl-Trastaller

30616

10. Mai 2011

Betrifft

Waldbrandgefahr - Waldbrandverordnung für den Verwaltungsbezirk Krems

Präambel

In den Waldbeständen des Verwaltungsbezirkes Krems ist aufgrund der derzeitigen Witterungsverhältnisse eine starke Austrocknung, insbesondere der Streuauflagen eingetreten. Weiters ist vielerorts leicht entzündbarer Bestandesabraum (Zweige, Äste und Wipfelstücke) vorhanden.

Die Bezirkshauptmannschaft Krems erlässt daher nachstehende Verordnung zum Schutz der Waldbestände im Verwaltungsbezirk Krems.

VERORDNUNG

Gemäß § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975 i.d.g.F. wird für den Verwaltungsbezirk Krems verordnet:

§ 1

In den Waldgebieten des politischen Bezirkes Krems sowie in deren Gefährdungsbereichen ist jegliches Feuerentzünden und das Rauchen verboten.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Verbrennen von Rinde und Ästen zum Zwecke der Borkenkäferbekämpfung durch den Waldeigentümer als bekämpfungstechnische Maßnahme im Sinne der Forstschutzverordnung. Rechtzeitig vor Durchführung solcher Maßnahmen hat der Waldbesitzer oder Verfügungsberechtigte das zuständige Gemeindeamt und die Feuerwehr zu verständigen.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z. 17 des Forstgesetzes 1975 mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,-- oder mit Freiheitsstrafe bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Krems in Kraft.

Hinweis:

- Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.
- Es steht jedem Waldeigentümer frei, dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

Ergeht an:

1. An alle

Gemeinden des Verwaltungsbezirkes

Krems-Land

z.H. de(r)s Bürgermeister(in)s

mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und Kundmachung an der Amtstafel

-
2. An alle Polizeiinspektionen und BPK Krems
 3. Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
 4. Bezirkshauptmannschaft Melk, Abt Karl-Straße 25a, 3390 Melk
 5. Bezirkshauptmannschaft Tulln, Hauptplatz 33, 3430 Tulln
 6. Bezirkshauptmannschaft Zwettl, Am Statzenberg 1, 3910 Zwettl
 7. Bezirkshauptmannschaft Horn, Frauenhofner Straße 2, 3580 Horn
 8. Stadt Krems an der Donau, z.H. der Frau Bürgermeisterin, Obere Landstraße 4, 3500 Krems an der Donau
 9. Bezirksbauernkammer Krems, Sigleithenstraße 50, 3500 Krems
 10. Bezirksfeuerwehrkommando Krems
mit der Bitte um Weiterleitung an alle Freiwilligen Feuerwehren im Bezirk Krems
 11. Abteilung Forstwirtschaft
 12. Windhag'sche Stipendienstiftung, Schloß Waldreichs, 3594 Franzen
 13. Gutmann'sche Forstverwaltung Jaidhof, 3542 Jaidhof 30
 14. Forstverwaltung Grafenegg, 3485 Grafenegg 1
 15. Benediktinerstift Göttweig, Forstamt, 3511 Furth bei Göttweig
 16. Österreichische Bundesforste AG, Forstbetrieb Waldviertel-Voralpen, Langenloiser Str. 17, 3500 Krems
 17. Hoyos'sche Forstverwaltung, Schloßplatz 1, 3580 Horn
 18. H.R.Starhemberg'sche Forst- und Güterdirektion Linz, Altenberger Straße 81, 4045 Linz
 19. NÖ Nachrichten, Ringstraße 52, 3500 Krems
mit der Bitte um kostenlose Verlautbarung in der nächsten Ausgabe Ihrer Zeitung
 20. Seecamping Ottenstein, z.H. Mattias A. Pusch, 3532 Ottenstein
 21. BH Krems - Katastrophen
 22. BH Krems - Bürodirektion
mit dem Ersuchen um Amtsblattverlautbarung

Der Bezirkshauptmann

Dr. N i k i s c h



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur